



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Richard Graupner, Florian Köhler** und **Fraktion (AfD)**

**Haushaltsplan 2026/2027;
hier: Zuwanderungs- und Integrationsfonds V:
Gemeinschaftsverpflegung und Verbrauchsmittel
(Kap. 03 13 Tit. 514 21 u. Kap. 03 13 Tit. 514 22)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 03 13 wird der Ansatz im Tit. 514 21 (Gemeinschaftsverpflegung) für das Jahr 2026 von 82.000,0 Tsd. Euro um 80.360,0 Tsd. Euro auf 1.640,0 Tsd. Euro gekürzt.

In Kap. 03 13 wird der Ansatz im Tit. 514 21 (Gemeinschaftsverpflegung) für das Jahr 2027 von 82.000,0 Tsd. Euro um 80.360,0 Tsd. Euro auf 1.640,0 Tsd. Euro gekürzt.

In Kap. 03 13 wird der Ansatz im Tit. 514 22 (Verbrauchsmittel) für das Jahr 2026 von 9.095,7 Tsd. Euro um 8.913,8 Tsd. Euro auf 181,9 Tsd. Euro gekürzt.

In Kap. 03 13 wird der Ansatz im Tit. 514 22 (Verbrauchsmittel) im Jahr 2027 von 9.095,7 Tsd. Euro um 8.913,8 Tsd. Euro auf 181,9 Tsd. Euro gekürzt.

Die eingesparten Mittel werden zur Erhöhung von bestehenden Ansätzen oder zur Finanzierung neuer Vorhaben im Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 an anderer Stelle verwendet.

Begründung:

Im Zuge der durch die Bundesregierung verursachten Grenzöffnung bereits ab Herbst 2015, außerdem durch die Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine ab 2022, stiegen die Ausgaben für Asyl- und Integrationsleistungen in Bayern signifikant an. Bis heute gab der Freistaat in diesem Bereich Mittel im zweistelligen Milliardenbereich aus und stellt jährlich weitere Milliarden im Staatshaushalt dafür ein.

Der Freistaat soll diese Ausgaben nicht weitertragen. Da die damalige Bundesregierung die Grenzöffnung, mit all ihren Verwerfungen und Kosten in Milliardenhöhe und außerdem auch die Aufnahme der Flüchtlinge aus der Ukraine zu verantworten hat, muss der Bund gemäß dem Verursacherprinzip hierfür die Kosten tragen. Insoweit laut Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fortdauernd weniger als zwei Prozent der Asylbewerber tatsächlich als Asylberechtigte (gem. Art. 16a Grundgesetz) anerkannt werden, wird der Ansatz in diesem Titel entsprechend reduziert. Damit kommt der Freistaat seinen tatsächlichen Verpflichtungen gegenüber echten Asylberechtigten nach.